

Satzung der Stadt Stadtilm über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl. S. 317) und § 90 Satz 2 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 2009 (GVBl. S. 648), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731,743) hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Organisation, Bezeichnung	2
§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren	2
§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren	2
§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden	2
§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren	3
§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung	3
§ 8 Ordnungsmaßnahmen	4
§ 9 Alters und Ehrenabteilung	4
§ 10 Jugendabteilung	4
§ 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer	5
§ 12 Feuerwehrausschuss	6
§ 13 Wehrführerausschuss	6
§ 14 Jahreshauptversammlung	6
§ 15 Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses	7
§ 16 Feuerwehrvereine	7
§ 17 Wasserwehrdienst	7
§ 18 Aufgaben des Wasserwehrdienstes	8
§ 19 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst	9
§ 20 Beteiligte am Wasserwehrdienst	9
§ 22 Gleichstellungsklausel	9
§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen	10

1 Organisation, Bezeichnung

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm sind als öffentliche Feuerwehren (§ 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1 ThürBKG) eine rechtlich unselbstständige städtische Einrichtung (§ 10 Abs. 3 ThürBKG). Sie führen die Bezeichnung:

Freiwillige Feuerwehr Stadtilm – Stadtmitte
Freiwillige Feuerwehr Stadtilm – Dienstedt
Freiwillige Feuerwehr Stadtilm – Deube
Freiwillige Feuerwehr Stadtilm – Singen
Freiwillige Feuerwehr Stadtilm – Griesheim
Freiwillige Feuerwehr Stadtilm – Willingen

(2) Sie sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.

(3) Innerhalb der Feuerwehren können Löschgruppen gebildet werden.

(4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 17).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den Brandschutz, die allgemeine Hilfeleistung und den Katastrophenschutz im Sinne der §§ 1 und 9 ThürBKG, ferner die Sicherheitswache nach § 22 ThürBKG.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Stadtilm die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

(3) Die Freiwilligen Feuerwehren übernehmen die Aufgaben des Wasserwehrdienstes nach § 90 Thür. Wassergesetz.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm gliedern sich in folgende Abteilungen:

- a) Einsatzabteilung
- b) Alters- und Ehrenabteilung
- c) Jugendfeuerwehr

(2) Es können Fachbereiche für spezielle Aufgabengebiete gebildet werden.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

(1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung, kann die Stadt Ersatz verlangen.

(2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Wehrführer unverzüglich anzuzeigen:

- a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
- b) Verluste oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung.

(3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist die Anzeige an die Stadtverwaltung weiterzuleiten. Im Dienst erlittene Körperschäden sind unverzüglich der Stadtverwaltung anzuzeigen.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

(1) Die jeweilige Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr aufgenommen werden (Fachberater).

(2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Stadtilm haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Stadtilm zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nach § 3 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, wenn die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit jährlich durch ein ärztliches Attest nachgewiesen wird (§ 13 Abs. 1 ThürBKG).

(3) Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehren sollten Einwohner der Stadt Stadtilm sein.

(4) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(5) Auf Vorschlag des Stadtbrandmeisters oder des Wehrführers entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben (§ 13 Abs. 3 ThürBKG).

(6) Die Aufnahme erfolgt, mit einer 6-monatigen Probezeit, durch Überreichung des Dienstausweises und dieser Satzung.

(7) Die geistige und körperliche Einsatzfähigkeit ist innerhalb der Probezeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres, § 5 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend, dem Austritt,
- b) dem Ausschluss aus gesundheitlichen Gründen,
- c) wenn die Einsatzfähigkeit nicht mehr ärztlich attestiert werden kann,

(2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer erklärt werden.

(3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters, in den Ortsteilen auch des Wehrführers entpflichten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz, von der Ausbildung und angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers sowie der Mitglieder der Feuerwehrausschüsse.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
- b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
- c) an Ausbildungen, Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

(3) Neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

(4) Absätze 2 und 3 gelten nicht für die Fachberater im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2.

(5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Stadtgebietes gilt § 5 Abs. 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO).

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

(1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer im Einvernehmen mit dem jeweiligen Feuerwehrausschuss ihm eine Ermahnung oder einen mündlichen Verweis aussprechen.

(2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters und Ehrenabteilung

(1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird übernommen, wer wegen Erreichens der Altersgrenzen gem. § 5 Abs. 2 oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet. Über die Aufnahme in die Alters- und Ehrenabteilung aus anderen wichtigen Gründen entscheidet der jeweilige Feuerwehrausschuss.

(2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet

- a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Wehrführer erklärt werden muss,
- b) durch Ausschluss aus wichtigen Gründen, nach Anhörung des Feuerwehrausschusses.

(3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses der jeweiligen Feuerwehren gewählt werden.

(4) Die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilungen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm delegieren einen Vertreter in den Wehrführerausschuss.

§ 10 Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm führen den Namen "Jugendfeuerwehr Stadtilm" mit der Bezeichnung der jeweiligen Wehr.

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. Lebensjahr bis, in der Regel, zum vollendeten 16. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm nach ihrer eigenen Jugendordnung.

- (3) Die Aufnahme ist schriftlich unter Vorlage einer Zustimmung des gesetzlichen Vertreters beim zuständigen Jugendwart zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Jugendwart in Absprache mit den Wehrführer.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Wehrführer.
- (5) Der Jugendfeuerwehrwart wird vom Wehrführer, unter Beachtung der notwendigen Qualifikationen, dem Bürgermeister vorgeschlagen und, im Einvernehmen mit dem Stadtbrandmeister, von diesem berufen.
- (6) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
- a) bei Aufnahme in die aktive Wehr,
 - b) beim Wechsel des Wohnsitzes außerhalb Stadtilms,
 - c) durch schriftliche Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten oder sonstiger gesetzlicher Vertreter,
 - d) auf Wunsch des Mitgliedes,
 - e) durch Ausschluss. Über den Ausschluss entscheidet der zuständige Wehrführer in Absprache mit dem Jugendfeuerwehrwart. Beschwerde ist beim Stadtbrandmeister zulässig.

§ 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister, Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Leiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm ist der Stadtbrandmeister.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl des Stadtbrandmeisters erfolgt in einer gemeinsamen Versammlung der aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm. Zu der Versammlung lädt der Bürgermeister schriftlich unter Einhaltung einer Ladefrist von 14 Tagen ein. Die Versammlung ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder der Einsatzabteilungen, beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse und Befähigungen nach ThürFwOrgVO besitzt und das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Wenn ein Wehrführer einer Feuerwehr der Stadt Stadtilm zum Stadtbrandmeister gewählt wird, hat dieser unmittelbar nach Ernennung sein Amt als Wehrführer zur Verfügung zu stellen.
- (5) Der Stadtbrandmeister wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Stadtilm ernannt. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm und hat den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Er ist für den persönlichen Schutz der im Brand-, Hilfeleistungs- und Katastrophenfall eingesetzten Personen verantwortlich. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die Wehrführer mit dem Wehrführerausschuss zu unterstützen.
- (6) Es werden zwei Stellvertreter des Stadtbrandmeisters für dessen Amtszeit in Abstimmung mit dem Wehrführerausschuss ernannt. Ihnen wird ein Aufgabengebiet zugewiesen. Die Stellvertreter haben den Stadtbrandmeister bei Verhinderung zu vertreten, der Stadtbrandmeister bestimmt hierfür den ersten und zweiten Stellvertreter.
- (7) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter können ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres ausüben.
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwilligen Feuerwehren in den Stadtteilen nach Weisung des Stadtbrandmeisters. Sie tragen die Verantwortung für die Einsatzbereitschaft ihrer Feuerwehr, sorgen sich um die Ausbildung und ordnungsgemäße Ausrüstung der Angehörigen ihrer Feuerwehr sowie die Instandhaltung von Einrichtungen und Anlagen zur Brandbekämpfung.

(9) Der Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung dieser Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse und Befähigungen nach ThürFwOrgVO besitzt.

(10) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer im Verhinderungsfalle zu vertreten. Der stellvertretende Wehrführer wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung in der Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung dieser Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Fachkenntnisse und Befähigungen nach ThürFwOrgVO besitzt.

(11) Für die stellvertretenden Stadtbrandmeister, die Wehrführer und deren Stellvertreter gilt Abs. 5 Satz 1 entsprechend.

§ 12 Feuerwehrausschuss

(1) Zur Unterstützung und Beratung der Wehrführer bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm je ein Feuerwehrausschuss gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, zwei Angehörigen der Einsatzabteilung, dem Jugendwart und einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung und des Vertreters der Alters- und Ehrenabteilung erfolgt durch die Angehörigen der jeweiligen Abteilung auf die Dauer von fünf Jahren.

(4) Der Wehrführer beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen.

(5) Der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter und der zuständige Vertreter der Verwaltung haben das Recht, jederzeit an Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 13 Wehrführerausschuss

(1) Die Stadt Stadtilm hat mehrere freiwillige Feuerwehren, deshalb wird ein gemeinsamer Wehrführerausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Stadtbrandmeister, seinen Stellvertretern, den Wehrführern, deren Stellvertretern, dem Hauptgerätewart, dem Delegierten der Alters- und Ehrenabteilung und dem zuständigen Amtsleiter der Stadtverwaltung. Er hat die Aufgabe, sämtliche Angelegenheiten zur Aufgabengabenerfüllung nach § 2 in den Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Stadtilm zu koordinieren.

(2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Wehrführerausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird. Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Jahreshauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine getrennte Jahreshauptversammlung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehren statt.

(2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Stadtbrandmeister und dem Bürgermeister mindestens eine Woche vorher schriftlich bekannt zu geben.

(4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatz-abteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

(5) Zweimal pro Amtsperiode des Stadtbrandmeisters wird eine gemeinsame Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Stadt Stadtilm durchgeführt. In dieser Versammlung legt der Stadtbrandmeister Rechenschaft über seine Arbeit gegenüber den Wehren ab. Hierzu lädt der Stadtbrandmeister durch Bekanntmachung im kommunalen Amtsblatt ein.

§ 15 Wahl des Stadtbrandmeisters, des stellvertretenden Stadtbrandmeisters, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers, der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

(1) Die nach dem ThürBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.

(2) Die Wahlberechtigten sind über Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens eine Woche vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.

(3) Der Stadtbrandmeister, die Wehrführer, die stellvertretenden Wehrführer sowie die Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung für den Feuerwehrausschuss werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt.

(4) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilungen für die Feuerwehrausschüsse wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viel Stimmen, wie sonstige Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Gewählt wird schriftlich und geheim. Bei den Einzelwahlen (Absatz 3) kann, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht und die Wahlberechtigten mehrheitlich zustimmen, durch Handzeichen gewählt werden.

(6) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zu übergeben.

§ 16 Feuerwehrvereine

(1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Feuerwehrvereinen zusammenschließen. Näheres regelt die Vereinssatzung. Die Stadt Stadtilm wird Feuerwehrvereine auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 17 Wasserwehrdienst

(1) Die Stadt Stadtilm richtet einen Wasserwehrdienst nach § 90 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) ein. Die Aufgabe des Wasserwehrdienstes wird durch die Feuerwehr wahrgenommen. Der Wasserwehrdienst umfasst die Schaffung der erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen sowie die organisatorischen Vorkehrungen zur Abwehr von Wassergefahren durch Überschwemmungen oder andere Ereignisse im Gemeindegebiet, soweit dies im öffentlichen Interesse geboten ist.

(2) Maßnahmen des Wasserwehrdienstes sind geboten, wenn eine abstrakte Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 18 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

(1) Die Stadt Stadtilm trifft zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Wasserwehrdienst die erforderlichen Maßnahmen.

(2) Sie hält die Ausrüstung der Einsatzkräfte sowie die technische Ausstattung zur Gefahrenabwehr bereit. Der Stadt obliegt die Aus- und Weiterbildung der Kräfte des Wasserwehrdienstes.

(3) Zur Abwehr von Wassergefahren obliegen dem gemeindlichen Wasserwehrdienst folgende Aufgaben:

- a) über die Warnhinweise und Wasserstandsmeldungen des Landes hinausgehende Beobachtung der örtlichen Wasserstandentwicklung und Eisführung sowie Beurteilung dieser im Hinblick auf die Bedrohung der Bevölkerung, deren Hab und Gut, der Gewerbeflächen und der Verkehrswege,
- b) Warnung betroffener Personen (z. B. Bevölkerung, Gewerbebetriebe, Industrie) bei Überschwemmungsgefahren,
- c) bei Verschärfung: Einrichtung von Wachdiensten,
- d) Bekämpfung bestehender Auswirkungen von Wassergefahren durch Überschwemmungen,
- e) Sicherung von Schadstellen an gefährdeten Objekten,
- f) Übungen der Alarmierungswege und der Abwehrmaßnahmen zur praktischen Überprüfung der Alarm- und Einsatzplanungen,
- d) Anleitung zur Selbsthilfe der Bevölkerung.

(4) Die Stadt Stadtilm stellt einen Organisationsplan der Kräfte des Wasserwehrdienstes auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die Beschreibung und Bezeichnung der Deich- und Flussabschnitte sowie der Anlagen an den Gewässern,
- b) die Beschreibung und Bezeichnung der gefährdeten Infrastruktur im innerörtlichen Bereich gemäß der bisherigen Ereignisse und der vorliegenden Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten,
- c) den Leiter des Einsatzes, seinen Stellvertreter und die vorgeplanten Kräfte sowie deren Erreichbarkeit,
- d) die Art der Alarmierung,
- e) den Sammlungsort,
- f) die Ablösung und Versorgung,
- g) die Lagerorte der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- h) das Verzeichnis der Hochwasserbekämpfungsmittel,
- i) die Art und Weise der Nachrichtenübermittlung.

(5) Der Organisationsplan ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

(6) Für die Alarmierung und den Einsatz des Wasserwehrdienstes stellt die Stadt auf der Grundlage des Organisationsplanes der Kräfte des Wasserwehrdienstes einen Hochwasseralarm- und Einsatzplan auf, der mindestens folgende Angaben enthält:

- a) die örtliche Gefährdung und die Gefahrenbereiche,
- b) den Beginn und die Art der Gefährdung (Bezugspegel),
- c) die einzuleitenden Maßnahmen,
- d) die erforderlichen Kräfte und Mittel,
- e) die zu alarmierenden Personen und die Sammlungsorte.

(7) Die Stadt schreibt den Hochwasseralarm- und Einsatzplan mindestens alle drei Jahre oder aus konkretem Anlass fort. Die Fortschreibung ist dem betreffenden Personenkreis bekannt zu geben.

§ 19 Zuständigkeit für den Wasserwehrdienst

(1) Zur Abwehr von Wassergefahren im Gemeindegebiet ist der Bürgermeister als Leiter des Wasserwehrdienstes zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus.

(2) Der Bürgermeister kann die Leitung des Einsatzes auf einen persönlich und fachlich geeigneten Dritten (in der Regel dem Stadtbrandmeister) übertragen.

(3) Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Gemeinde am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Bürgermeisters die Maßnahmen des Wasserwehrdienstes am Einsatzort. Der Einsatzleiter trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Entscheidungen über die Einsatzmaßnahmen am Gefahren- oder Einsatzort. Über eingeleitete Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung sind die zuständigen Stellen zu informieren.

§ 20 Beteiligte am Wasserwehrdienst

(1) Der Leiter des Wasserwehrdienstes kann zusätzlich zu den Einsatzabteilungen der freiwilligen Feuerwehren in den Wasserwehrdienst regulär aufnehmen:

- a) die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung,
- b) die Bewohner der Gemeinde ab dem 18. Lebensjahr unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse (§ 90 Satz 3 ThürWG).

(2) Der Bürgermeister entscheidet über den Antrag auf Aufnahme in den Wasserwehrdienst. Die Aufgenommenen bilden zusammen mit der Feuerwehr den regulären Wasserwehrdienst.

(3) Personen, die im Einsatzfall aufgefordert oder freiwillig mit Zustimmung des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung Hilfe leisten, gehören für die Dauer des Einsatzes dem Wasserwehrdienst temporär an. Im Fall der Gefährdung eines Deiches und nach Anordnung durch die Wasserbehörde aufgrund von § 89 Abs. 2 ThürWG werden die Bewohner der bedrohten und der benachbarten Gemeinden zum temporären Wasserwehrdienst herangezogen.

(4) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden oder nach Abs. 3 aufgefordert oder freiwillig Hilfe leisten, werden hierbei im Auftrag der Gemeinde tätig. Sie unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Dienstes der Weisungsbefugnis des Leiters des Einsatzes oder einer von ihm beauftragten Person.

(5) Personen, die nach Abs. 1 regulär in den Wasserwehrdienst aufgenommen wurden, nehmen, soweit erforderlich, an Schulungen, Aus- und Fortbildungen, sowie an Übungen teil.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt (§ 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO), wer die Hilfeleistung gem. § 20 Abs. 3 zur Gefahrenbekämpfung verweigert, außer wenn er durch sie eine erhebliche Gefahr befürchten oder andere, höherrangige Pflichten verletzen müsste.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Stadtilm.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 23 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stadtilm vom 19.11.2009 sowie die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ilmtal vom 16.05.2012 außer Kraft.

(2) Innerhalb eines halben Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung sind die bis dahin bestehenden Feuerwehren der Stadt Stadtilm in die nach § 1 festgelegte Struktur zu überführen.

Stadtilm, den 10.05.2019

Petermann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

1. Mit Beschluss Nr. 07-2019 hat der Stadtrat der Stadt Stadtilm die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst beschlossen.
2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat mit Schreiben vom 02.05.2019 die Satzung der Stadt Stadtilm über die Freiwilligen Feuerwehren und den Wasserwehrdienst nicht beanstandet.
3. Verstößt i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich (§ 21 Abs. 4 ThürKO).
4. Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Stadt Stadtilm (Stadtilmer Anzeiger) vom 17.05.2019 öffentlich bekannt gemacht.

Stadtilm, den 17.05.2019

Petermann
Bürgermeister

- Dienstsiegel -